

Benutzungs- und Entgeltordnung

der Schulkindbetreuung für Grundschulkinder in der Stadt Pfullingen

§ 1 Anwendungsbereich

Betreuungsangebote im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind von der Stadt Pfullingen in ihrer Eigenschaft als Trägerin organisierte Schulkindbetreuungen in Schul- und Ferienwochen für Kinder im Grundschulalter (Juniorklasse bis zum Übertritt in die 5. Klassenstufe). Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für Betreuungsangebote, die von anderen Trägern (z.B. Schulfördervereinen) oder in eigener Zuständigkeit der Schule organisiert werden.

§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter

- (1) Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder in den Schulwochen umfasst 8 Zeitstunden an 5 Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) und beinhaltet sowohl Unterrichts- als auch Betreuungszeiten. Darüber hinaus bietet die Stadt Pfullingen bedarfsgerechte Frühbetreuungsangebote an, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgehen.
- (2) Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder in den Ferienwochen umfasst 8 Zeitstunden an 5 Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) an schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Pfullinger Schulen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage sowie 20 Schließtage pro Schuljahr. Die Schließtage werden bis zum 01.02. eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.

§ 3 Betreuungsangebote in den Schulwochen

- (1) Die Schulkindbetreuung beinhaltet freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht oder Nachhilfe statt. Es wird den Schulkindern die Gelegenheit gegeben, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Hausaufgabenbetreuung. Auf die Vollständigkeit der zu erledigenden Hausaufgaben wird geachtet, diese kann jedoch aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit und –bereitschaft nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Schulkindbetreuung deckt Betreuungszeiten vor und nach dem regulären Unterricht der Schule im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr von Montag bis Freitag ab.

Betreuungsangebot	Betreuungszeit
Modul 1: Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn	07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Modul 2: Mittagsbetreuung kurz (nur Klassenstufe 1 und 2)	Unterrichtsende bis 12:20 Uhr
Modul 3: Mittagsbetreuung lang	Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
Modul 4: Ganztagesbetreuung Montag bis Donnerstag	Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Modul 5: Nachmittagsbetreuung Freitag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- (3) Die Module 1, 2 und 3 können wahlweise an einem, zwei, drei, vier oder fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden. Modul 4 ist nur buchbar an drei oder vier Tagen in der Woche von Montag bis Donnerstag. Modul 5 ist nur freitags buchbar.

- (4) An Grundschulen, die keine Ganztagesgrundschule nach § 4 a Schulgesetz sind, richten sich die Betreuungsangebote an alle Schulkinder dieser Schule.
- (5) Die Stadt Pfullingen kann die Durchführung der Betreuung per Vereinbarung an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder einen anderen qualifizierten Kooperationspartner übertragen.

§ 4 Betreuungsangebote in den Ferienwochen

- (1) Ferienbetreuung im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein freizeitpädagogisches Betreuungsangebot für Grundschulkinder an allen Ferientagen, die keine Schließtage und keine Feiertage sind.
- (2) Die Ferienbetreuung wird an verschiedenen Standorten angeboten, vorrangig jedoch auf dem Gelände der Schloss-Schule.
- (3) Die Stadt Pfullingen organisiert die Betreuungsangebote in den Ferienwochen. Sie muss diese jedoch nicht selbst umsetzen, sondern kann die Durchführung per Vereinbarung an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder einen anderen geeigneten Kooperationspartner übertragen. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kann ergänzend zu den Angeboten im Stadtgebiet auf die Betreuungsangebote benachbarter Kommunen verwiesen werden, wenn dort Betreuungsplätze für Pfullinger Kinder gemäß den Richtlinien des Ganztages vorgehalten werden.
- (4) Die Stadt Pfullingen behält sich vor, aufgrund von Mehrbedarfen zusätzliche Ferienbetreuungen anzubieten und dies auf geeigneten Kommunikationswegen zu veröffentlichen. Ebenso behält sich die Stadt Pfullingen die Absage von Ferienangeboten aufgrund von Minderbedarfen vor. In diesem Fall werden die sorgeberechtigten Personen bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn informiert und alternative Plätze in einer anderen Ferienbetreuung angeboten.

§ 5 Aufnahme zur Betreuung in den Schulwochen

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten auf fristgerechten schriftlichen Antrag durch die personensorgeberechtigten Personen für das Kind über das jeweilige Anmeldeverfahren der Schule und im Übrigen nach den vom durchführenden Träger festgelegten Grundsätzen.
- (2) Zum Betreuungsangebot einer Schule können alle an dieser Schule angemeldeten Schülerinnen und Schüler angemeldet werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schule zu stellen, die das Kind besuchen wird. Die Aufnahme ist erst rechtsgültig, wenn der Aufnahme- und Entgeltbescheid erstellt ist.
- (3) Für Kinder, die für den schulischen Ganzttag angemeldet sind, können die sorgeberechtigten Personen die Module 1, 4 und 5 buchen.
- (4) Für Kinder, die nicht für den schulischen Ganzttag angemeldet sind, können die sorgeberechtigten Personen die Module 1, 2 und 3 buchen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten der Schule und der Betreuung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.
- (6) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist für ein Schuljahr gültig und endet automatisch zum Ende des Schuljahres (31. August). Aus dem Besuch der Schulkindbetreuung in einem Schuljahr entsteht kein Anspruch auf Aufnahme zur Schulkindbetreuung im folgenden Schuljahr.
- (7) Das Betreuungsangebot beginnt mit dem ersten Unterrichtstag eines Schuljahres bzw. für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse am Tag nach der offiziellen Einschulung, sofern die Grundschule den Eltern keine anderweitige Regelung mitteilt. Es endet mit dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien.

- (8) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind nicht an den Angeboten der Schulkindbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Entgelte erhoben.

§ 6 Aufnahme zur Betreuung in den Ferienwochen

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten auf fristgerechten schriftlichen Antrag durch die personensorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal der städtischen Ferienbetreuung und im Übrigen nach den vom Veranstalter festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Buchung von Ferienbetreuungsangeboten gemäß dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist nur wochenweise möglich.
- (3) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr. Aus dem Besuch der Ferienbetreuung in einem Schuljahr entsteht kein Anspruch auf Aufnahme zur Ferienbetreuung im folgenden Schuljahr.
- (4) Ferienbetreuungsangebote können von allen Kindern im Grundschulalter wahrgenommen werden, unabhängig von der Schule, in der sie unterrichtet werden.

§ 7 Aufnahme zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf

- (1) Grundschulkinder, die ein Hilfsangebot benötigen oder erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sind in der Schulkindbetreuung sowohl in den Schul- als auch in den Ferienwochen willkommen. Die Betreuung dieser Kinder in der Schulkindbetreuung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn dies pädagogisch für das einzelne Kind positiv zu bewerten ist. Die Rahmenbedingungen müssen vor Aufnahme des Kindes besprochen werden. Dazu führt die Betreuungsleitung ein ausführliches Elterngespräch im Vorfeld. Wenn vorhanden, soll die Teilhabeassistenz auch während des Betreuungsangebotes anwesend sein. Zum Kennenlernen der Betreuungspersonen und der Räumlichkeiten wird dem Kind ein Schnuppertag angeboten.
- (2) Gleiches gilt auch bei Veränderung der Ausgangslage. Sollte der Inklusionsstatus erst nach Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung festgestellt und bewilligt werden, ist eine weitere Betreuung nur möglich, wenn die Rahmenbedingungen dem Kindeswohl nicht entgegenstehen.
- (3) In die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf werden die sorgeberechtigten Personen, die Betreuungsleitung und die Schulleitung eingebunden. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen und Einschätzungen schließlich von der Stadt Pfullingen einzelfallbezogen und individuell für jedes Kind getroffen.

§ 8 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder vorzeitige Beendigung der Schulkindbetreuung

- (1) Die Anmeldung nach Fristablauf, Änderung oder vorzeitige Beendigung der Anmeldung zur Schulkindbetreuung durch die sorgeberechtigten Personen sind während des Schuljahres regelmäßig nicht möglich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Pfullingen von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen
 - b) Veränderung der Schulkindbetreuung zum Wohl des Kindes und dessen Förderung
 - c) Schulwechsel des Kindes
- (3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder vorzeitige Beendigungen der Betreuung in den Schulwochen sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes schriftlich mit einer entsprechenden Begründung bei der Leitung der Betreuungsleitung zu beantragen. Sie entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung und

der Stadt Pfullingen darüber, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird. Ohne seitens der Betreuungsleitung bestätigte Abmeldung oder Änderungsbestätigung werden Entgelte erhoben.

- (4) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder vorzeitige Beendigungen der Betreuung in den Ferienwochen sind nur wochenweise möglich und müssen spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung von den sorgeberechtigten Personen des Kindes schriftlich mit einer entsprechenden Begründung bei der Stadt Pfullingen beantragt werden. Sie entscheidet darüber, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird und informiert die Antragsteller. Ohne fristgerechte und seitens der Stadt Pfullingen bestätigte Abmeldung oder Änderungsbestätigung werden Betreuungsentgelte erhoben.

§ 9 Verpflegung in den Schulwochen

- (1) Kinder, die für ein Betreuungsangebot im Mittagsband von Montag bis Donnerstag bis mindestens 14 Uhr angemeldet sind (Module 3 oder 4), können wahlweise zum warmen Mittagessen oder zur Vespergruppe angemeldet werden. Die Wochentage der Inanspruchnahme müssen deckungsgleich sein mit der Wahl der Betreuungstage.
- (2) Das Mittagessen beinhaltet eine warme Mahlzeit mit Salat/Obst oder Nachtisch. Zur Teilnahme an der Vespergruppe geben die sorgeberechtigten Personen dem Kind ein geeignetes Vesper mit. Es besteht keine Möglichkeit, das Vesper zu erwärmen.
- (3) Die Buchung, Änderung oder Beendigung des Mittagessens während des laufenden Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Eltern haben die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, z.B. wenn das Kind im Verlauf des Schuljahres eine Allergie entwickelt hat und ein ärztliches Attest vorliegt.
- (4) Für Kinder der 1. Klasse sowie neu aufgenommene Kinder in höheren Klassenstufen kann die Buchung des Mittagessens bis zum Beginn der Herbstferien einmal geändert werden (z.B. Abbestellen, Hinzubuchen, Änderung nicht-vegetarisch/vegetarisch). Der Änderungswunsch ist spätestens am letzten Schultag vor den Herbstferien schriftlich im Schulsekretariat einzureichen.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen werden als monatliche Essenspauschale erhoben.
- (6) Ein warmes Mittagessen kann für ein, zwei, drei oder vier Wochentage von Montag bis Donnerstag gebucht werden. Wird das Mittagessen für weniger als 4 Tage pro Woche gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (1/4 bis 3/4). Die Kosten für die Verpflegung richten sich nach dem gültigen Entgelt gemäß Anlage 1. Es sind nur ganze Portionen buchbar.
- (7) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes von der Entgeltpflicht für das Mittagessen befreit zu werden. Um die Ermäßigungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes in Anspruch zu nehmen, müssen berechnete Familien bei der für sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter) einen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein im Sekretariat der Schule vorlegen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Entgelte für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert.

§ 10 Verpflegung in den Ferienwochen

- (1) Ganztägige Ferienbetreuungsangebote (8 Zeitstunden) können vom Träger durch ein Verpflegungsangebot mit warmem Mittagessen ergänzt werden, der Träger ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (2) Wird ein warmes Mittagessen angeboten, können Kinder, die zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, wahlweise zum warmen Mittagessen oder zur Vespergruppe angemeldet werden.
- (3) Die Anmeldung zum Mittagessen ist nur wochenweise möglich.

- (4) Das Mittagessen beinhaltet eine warme Mahlzeit mit Salat/Obst oder Nachtisch. Zur Teilnahme an der Vespergruppe geben die sorgeberechtigten Personen dem Kind ein geeignetes Vesper mit. Es besteht keine Möglichkeit, das Vesper zu erwärmen.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen werden als wöchentliche Essenspauschale erhoben.
- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes von der Entgeltpflicht für das Mittagessen befreit zu werden. Um die Ermäßigungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes in Anspruch zu nehmen, müssen berechtigte Familien bei der für sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter) einen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein im Sekretariat der Schule vorlegen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Entgelte für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert.

§ 11 Besuch der Schulkindbetreuung

- (1) Sollte das Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen können, ist die Betreuungsleitung ab dem 1. Tag der Abwesenheit und regelmäßig vor dem Zeitpunkt des regulären Betreuungsbeginns zu benachrichtigen. Die Information kann in den Schulwochen auch über das Sekretariat der Schule erfolgen.
- (2) Grundsätzlich gelten in der Schulkindbetreuung die Regelungen des schulischen Unterrichtsbetriebs. Darf ein Kind im Krankheitsfall den Schulunterricht nicht besuchen, darf es auch nicht an der Betreuung teilnehmen. Es gelten darüber hinaus die vom durchführenden Veranstalter definierten Grundsätze. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Nutzung von mobilen Endgeräten und zum Umgang mit Entschuldigungen.
- (3) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, ist es unverzüglich von den Personensorgeberechtigten oder einer beauftragten Person abzuholen. Mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.
- (4) Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Schulkindbetreuung nach überstandener Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und im Zweifel die Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Reutlingen maßgebend. Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Bestimmungen des Infektions- und des Masernschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Betriebszeiten

- (1) Eröffnete Betreuungsangebote in den Schulwochen finden an Schultagen während der festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan der Pfullinger Schulen, die als Schließtage festgelegt sind, findet keine Schulkindbetreuung statt.
- (2) Bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung nur während der festgelegten Zeiten. Die Stadt Pfullingen bzw. der beauftragte Träger sind nicht zur Kompensation von Unterrichtsausfall verpflichtet.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadt Pfullingen die Schulkindbetreuung in den Schulwochen oder in den Ferien vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss eine Betreuungsgruppe aus Gründen der dienstlichen Verhinderung des Betreuungspersonals oder aufgrund eines besonderen Anlasses (z.B. wegen Erkrankung/Streik, behördlicher Anordnungen, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder höherer Gewalt) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon so rechtzeitig wie möglich unterrichtet.

§ 13 Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte übernehmen für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten der Betreuung, vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich haben Lehrkräfte, Betreuungspersonal und Eltern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und individuellem Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens über den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder Bescheid. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Kinder, die sich vor oder nach Ende der Öffnungszeiten auf dem Schulgelände aufhalten, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schulkindbetreuung.
- (3) Auf dem Weg von und zur Betreuung sowie auf dem Schulweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Eine pünktliche Abholung der Kinder, welche nicht alleine nach Hause gehen dürfen, muss daher gewährleistet sein. Auch bei Veranstaltungen und Ausflügen mit den Eltern haben diese die alleinige Aufsichtspflicht für ihre Kinder.
- (4) Die angemeldeten Kinder sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert
 - a) auf dem direkten Weg von und zur Schule
 - b) während des Aufenthaltes in der Schule
 - c) während aller Veranstaltungen der Schule und der Schulkindbetreuung außerhalb des Schulgeländes (z.B. Spaziergänge, Besuch der Bücherei o.ä.)
- (5) Alle Wegeunfälle sind der Schule unverzüglich zu melden. Zusätzlich ist die Betreuungsleitung zu informieren, wenn sich der Wegeunfall im Zusammenhang mit der Betreuungszeit ereignet hat.
- (6) Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, kann keine Haftung übernommen werden. Auch das Nichtbefolgen von Anweisungen der Betreuungskräfte hat einen Haftungsausschluss zur Folge.
- (7) Bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe sowie sonstiger persönlicher oder mitgebrachter Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (8) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- (9) Für mitgebrachte Lebensmittel (bei Geburtstagen, Veranstaltungen, mitgebrachtes Vesper usw.) haftet der Mitbringer der Lebensmittel, nicht die Betreuungskräfte und nicht der Veranstalter des Festes.

§ 14 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in den Schul- und/oder Ferienwochen kann seitens der Stadt Pfullingen ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal und Eltern nachhaltig gestört ist,
 - c) ein Zahlungsrückstand der Benutzungsentgelte in Höhe von 2 Monaten besteht und trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - d) das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Betreuung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,

- e) eine wiederkehrende und erhebliche Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals vorliegt, die nicht durch organisatorische und pädagogische Maßnahmen abgewendet werden kann,
 - f) die Verpflichtungen der Personensorgeberechtigten aus dieser Benutzungsordnung nicht beachtet werden,
 - g) das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Die Stadt Pfullingen behält sich darüber hinaus vor, die Schulkindbetreuung eines Kindes bei Vorliegen wichtiger Gründe außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (3) Ein kurzfristiger ein-/mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen, wie zum Beispiel:
- a) mangelnde Zusammenarbeit / Kooperationsbereitschaft der Eltern,
 - b) wiederholtes zu spätes Abholen des Kindes nach Schließung der Betreuung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit,
 - c) wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar durch das Kind,
 - d) wiederholte vorsätzliche Missachtung oder Zuwiderhandlung der Weisungen der Betreuungspersonen,
 - e) Gefährdung, Bedrohung oder Beleidigung anderer Kinder oder von Betreuungspersonen,
 - f) Verhaltensauffälligkeiten, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen bzw. das Recht auf Betreuung anderer Kinder einschränken,
 - g) mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Anmeldung.

Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder der Betreuungspersonen ist auch ein fristloser, dauerhafter Ausschluss möglich. Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung des Betreuungsentgeltes.

§ 15 Finanzierung der Nutzung

- (1) Für die Benutzung der Schulkindbetreuung sowie die Teilnahme am Mittagessen sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten. Die Entgeltpflicht der sorgeberechtigten Personen für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich für den gebuchten Zeitraum ausschöpfend in Anspruch genommen wurde. Dies gilt auch für das Mittagessen.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungs- und ggf. Verpflegungsangebot. Als angemeldet gilt ein Kind, wenn die Anmeldung von den Personensorgeberechtigten innerhalb der Anmeldefrist erfolgt ist und ein Platz in der Schulkindbetreuung und ggf. zum Mittagessen bereitgehalten wird.
- (3) Das Entgelt ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Schulkindbetreuung endet.
- (5) Entgeltschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das die Betreuung und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder eines Verpflegungsangebotes beantragt hat.
 - c) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Das Entgelt für die Betreuung in Schulwochen ist jeweils für ein Schuljahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) zu bezahlen. Es wird monatlich über 12 Monate hinweg erhoben, unabhängig von Ferien- oder Fehlzeiten.
- Das dazu gebuchte Mittagessen in Schulwochen ist für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist beitragsfrei. Es ist unabhängig von Ferien- oder Fehlzeiten zu entrichten.

- (7) Das Entgelt für die Betreuung in Ferienwochen einschließlich des ggf. dazu gebuchten Mittagessens ist jeweils vor Beginn der gebuchten Ferienwoche zu bezahlen. Es ist unabhängig von Fehlzeiten zu entrichten.
- (8) Das festgesetzte Entgelt gilt bis zur Übermittlung einer neuen Rechnung oder einer Änderungsabrechnung, längstens jedoch bis zum Ende der Entgeltpflicht.
- (9) Die Entgeltschuld ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Entgeltschuldner haben der Stadt Pfullingen für diese Zwecke ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zu erteilen.
- (10) Die Entgelthöhe bestimmt sich aus den Regelungen der vorliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung und setzt sich zusammen aus den gebuchten Betreuungsmodulen / Ferienangeboten und der Pauschale für das gebuchte Mittagessen.
- (11) Die Entgelte für die Schulkindbetreuung in Schulwochen werden gemäß Anlage 1 nach anrechenbarer Kinderzahl und dem maßgeblichen Einkommen der Entgeltschuldner gestaffelt.
- a) Für die anrechenbare Kinderzahl werden alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Verändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird das Benutzungsentgelt ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung über die Veränderung folgt.
 - b) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte der gesamten Familiengemeinschaft, in der das Kind lebt, des vollen Kalenderjahres vom 01.01. bis 31.12. des zum Zeitpunkt der Festsetzung laufenden Jahres.
 - c) Einkommensgrundlage sind
 - steuerfreie Einnahmen
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/ Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt)
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
 - Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie
 - sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu zählen ggf. auch erhaltene Unterhaltszahlungen, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kinderzuschlag, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen.
- Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Eine Verrechnung mit Schuldverpflichtungen oder negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich.
- d) Zur Feststellung der korrekten Einstufung sind mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuung geeignete Nachweise (aktuelle Einkommensnachweise oder bei unveränderter Einkommenshöhe der Steuerbescheid des Vorjahres, Kindergeldbescheide) vorzulegen. Werden die Nachweise erst nachträglich vorgelegt, gilt bis zur Vorlage grundsätzlich die höchste Entgeltstufe. Das Benutzungsentgelt wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Vorlage der Nachweise folgt.
 - e) Ändert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, so ist von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit Nachweis eine neue Entgeltstufe zu beantragen. Das Entgelt wird ab dem auf den Antragsmonat folgenden Monat neu festgesetzt.
 - f) Für jedes kindergeldberechtigten Kind in der Familie/Haushalts-/Lebensgemeinschaft können pro Jahr 3.000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (sog. Kinderfreibetrag).

- g) Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Personensorgeberechtigten eingruppieren. Die Einstufung ist zu jedem Schuljahr neu vorzunehmen. Daher sind geeignete Nachweise jährlich neu bei der Anmeldung zur Betreuung vorzulegen.
- (12) Muss die Betreuungszeit aus Gründen, die der Träger zu verantworten hat, über mehr als zwei volle Kalenderwochen hinweg reduziert werden oder kann mehr als zwei volle Kalenderwochen keine Betreuung angeboten werden, erfolgt eine anteilige Reduzierung des Betreuungsentgeltes und des Verpflegungsgeldes entsprechend dem Umfang der Reduzierung bzw. der Schließdauer.
- (13) Kann die Betreuung nicht oder nicht im vollständigen Umfang angeboten werden aus Gründen, die der Träger nicht zu verantworten hat (z.B. Ausbruch ansteckender Krankheiten), besteht kein Anspruch der Entgeltschuldner auf Reduzierung oder Erlass der fälligen Entgelte.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und ist bereits bei allen vorbereitenden Aufgaben und Anmeldungen, die sich auf die Schulkindbetreuung im Schuljahr 2026/2027 auswirken, zu Grunde zu legen.

Pfullingen, den 09.06.2026



Stefan Wörner
15.06.2026
09:40:57 +02

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Schulkindbetreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Pfullingen

(1) Betreuung in Schulwochen

(Monatsbeitrag pro gebuchtem Wochentag)

Modul 1

Einkommensstufe	Anzahl Kinder in der Familie			
	1	2	3	4 und mehr
Bis 35.000 €	4,20 €	2,80 €	2,10 €	1,40 €
Bis 45.000 €	5,50 €	4,20 €	2,80 €	2,10 €
Bis 55.000 €	6,90 €	5,50 €	4,20 €	2,80 €
Bis 65.000 €	8,30 €	6,90 €	5,50 €	4,20 €
Bis 75.000 €	9,70 €	8,30 €	6,90 €	5,50 €
Bis 85.000 €	11,10 €	9,70 €	8,30 €	6,90 €
Bis 95.000 €	12,50 €	11,10 €	9,70 €	8,30 €
Bis 105.000 €	13,90 €	12,50 €	11,10 €	9,70 €
Bis 115.000 €	15,30 €	13,90 €	12,50 €	11,10 €
Ab 115.000 €	16,70 €	15,30 €	13,90 €	12,50 €

Modul 2

Einkommensstufe	(Nur für Klasse 1 und 2 möglich, ohne Verpflegung)			
	Anzahl Kinder in der Familie			
	1	2	3	4 und mehr
Bis 35.000 €	4,20 €	2,80 €	2,10 €	1,40 €
Bis 45.000 €	5,50 €	4,20 €	2,80 €	2,10 €
Bis 55.000 €	6,90 €	5,50 €	4,20 €	2,80 €
Bis 65.000 €	8,30 €	6,90 €	5,50 €	4,20 €
Bis 75.000 €	9,70 €	8,30 €	6,90 €	5,50 €
Bis 85.000 €	11,10 €	9,70 €	8,30 €	6,90 €
Bis 95.000 €	12,50 €	11,10 €	9,70 €	8,30 €
Bis 105.000 €	13,90 €	12,50 €	11,10 €	9,70 €
Bis 115.000 €	15,30 €	13,90 €	12,50 €	11,10 €
Ab 115.000 €	16,70 €	15,30 €	13,90 €	12,50 €

Modul 3

Einkommensstufe	Anzahl Kinder in der Familie			
	1	2	3	4 und mehr
Bis 35.000 €	8,30 €	5,50 €	4,20 €	2,80 €
Bis 45.000 €	11,00 €	8,30 €	5,50 €	4,20 €
Bis 55.000 €	13,80 €	11,00 €	8,30 €	5,50 €
Bis 65.000 €	16,60 €	13,80 €	11,00 €	8,30 €
Bis 75.000 €	19,30 €	16,60 €	13,80 €	11,00 €
Bis 85.000 €	22,10 €	19,30 €	16,60 €	13,80 €
Bis 95.000 €	24,90 €	22,10 €	19,30 €	16,60 €
Bis 105.000 €	27,70 €	24,90 €	22,10 €	19,30 €
Bis 115.000 €	30,50 €	27,70 €	24,90 €	22,10 €
Ab 115.000 €	33,30 €	30,50 €	27,70 €	24,90 €

Modul 4

Entgeltfreies Angebot, unabhängig von Einkommensstufe und Kinderzahl

Modul 5

Einkommensstufe	Anzahl Kinder in der Familie			
	1	2	3	4 und mehr
Bis 35.000 €	8,30 €	5,50 €	4,20 €	2,80 €
Bis 45.000 €	11,00 €	8,30 €	5,50 €	4,20 €
Bis 55.000 €	13,80 €	11,00 €	8,30 €	5,50 €
Bis 65.000 €	16,60 €	13,80 €	11,00 €	8,30 €
Bis 75.000 €	19,30 €	16,60 €	13,80 €	11,00 €
Bis 85.000 €	22,10 €	19,30 €	16,60 €	13,80 €
Bis 95.000 €	24,90 €	22,10 €	19,30 €	16,60 €
Bis 105.000 €	27,70 €	24,90 €	22,10 €	19,30 €
Bis 115.000 €	30,50 €	27,70 €	24,90 €	22,10 €
Ab 115.000 €	33,30 €	30,50 €	27,70 €	24,90 €

Für Betreuungsangebote in Schulwochen gilt keine Geschwisterermäßigung.

(2) Verpflegung in Schulwochen

(Monatsbeitrag)

Essenspauschale bezogen auf 4 Betreuungstage

68,00€

Nur buchbar in Kombination mit den Betreuungsmodulen 3 und 4 von Montag bis Donnerstag.

Wird das Mittagessen für weniger als 4 Tage pro Woche gebucht, so reduziert sich die Essenspauschale anteilig um 17,00 € für jeden nicht gebuchten Wochentag.

Für die Mittagessenpauschale gilt keine Geschwisterermäßigung.

(3) Betreuung in Ferienwochen

(Beitrag pro gebuchter Ferienwoche)

Wochenpauschale Halbtage (4 Zeitstunden)

80,00 €

Wochenpauschale Ganztage (8 Zeitstunden)

120,00 €

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie zusammen das gleiche Ferienangebot, so wird ab dem 2. und jedem weiteren Geschwisterkind eine Ermäßigung von 10,00 € pro Kind und Ferienwoche gewährt.

(4) Verpflegung in Ferienwochen

(Beitrag pro gebuchter Ferienwoche)

Essenspauschale bezogen auf 5 Ferienbetreuungstage

30,00 €

Nur buchbar in Kombination mit der Anmeldung zu einer ganztägigen Ferienbetreuung, bei der ein warmes Mittagessen angeboten wird.

Bei Ferienwochen mit weniger als 5 Ferienbetreuungstagen (z.B. Karfreitag, Pfingstmontag, Sommerferienbeginn usw.) reduziert sich die Essenspauschale um 6,00€ für jeden Tag, der kein Ferienbetreuungstag ist.

Für die Mittagessenpauschale gilt keine Geschwisterermäßigung.